

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Zustim Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position der Steuer- (event. Zoll-) Vereinst. Tarifs.	Ver- trags- mäßiger Abgaben- sch- kstl. gde.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
1.	Baumwollengarn , ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweifädiges, und Matten 2. ungebleichtes drei- und mehrfädiges, ingleichen alles gewirnte, gebleicht oder gefärbte Garn . .	S. B. 2. b. 1. S. B. 2. b. 2.	frei. frei.	
2.	Baumwollentwaren , dergleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Vermischung von Seide, Wolle und anderen Tierhaaren gefertigtezeuge und Strumpfwaren, Spitzen (Küll), Posamentier-, Knopfmacher-, Lüder- und Zugwaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaren mit Wolle geflickt oder brochirt; ferner Wespinnle und Treßenswaren aus Metallfäden (Kahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	S. B. 2. c.	10	
3.	Blei : a) rohes, in Blöcken, Kisten u. s. w., auch altes, dergleichen Blei-, Silber-, und Goldgälte b) grobe Bleiwaren, als: Kessel, Höhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei c) feine Bleiwaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .	S. B. 3. a. S. B. 4. a. Et. B. 4. b. Et. B. 4. c.	frei. frei. 3	
4.	Rüstenbinder, und Stiebmachertwaren : a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Polirur und Lack	S. B. 4. a.	frei.	